

6088/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Maßnahmen zur beschleunigten Markteinführung von Ökostrom

Seit 19. Februar 1999 können nicht nur Großverbraucher sondern auch Haushalte ihren Stromlieferanten frei wählen. Einschränkende Voraussetzung bei den Haushalten ist allerdings, daß der bezogene Strom aus bestimmten erneuerbaren Energien erzeugt wird.

Die Direktlieferung von sogenanntem Ökostrom an Haushalte setzt jedoch nicht nur eine entsprechende Liefervereinbarung mit einem Ökostromproduzenten sondern auch einen Durchleitungsvertrag mit den entsprechenden Netzbetreibern voraus. Mehrere Wochen nach Öffnung des Strommarktes sind viele Netzbetreiber allerdings immer noch nicht in der Lage, ihre konkreten Vertragsbedingungen für die Ökostromdurchleitung bekanntzugeben.

In einer Pressemitteilung anlässlich der Öffnung des Strommarktes Mitte Februar (<http://www.bmwa.gv.at/news/1999/02/1999021501.htm>) kündigte Wirtschaftsminister Farnleitner bereits an, „die erforderlichen Maßnahmen zur beschleunigten Markteinführung erneuerbarer Energieträger (Ökostrom) zur Stromerzeugung zur Realisierung eines ‘Sekundärmarktes’“ vorzunehmen, damit „sich auch z.B. Haushalte von Ökostromerzeugern beliefern lassen können“.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Maßnahmen zur beschleunigten Markteinführung erneuerbarer Energieträger (Ökostrom) zur Stromerzeugung zur Realisierung eines „Sekundärmarktes“ haben Sie seit Mitte Februar ergriffen?
2. Welche weiteren Maßnahmen zur beschleunigten Markteinführung von Ökostrom sind Ihrerseits geplant?
3. Welche Netzbetreiber haben bereits konkrete Bedingungen für die Gestaltung von Durchleitungsvereinbarungen für Ökostrom ausgearbeitet?

4. Setzen Sie sich dafür ein, daß alle Netzbetreiber ehebaldigst ihre konkreten Vertragsbedingungen für die Gestaltung von Durchleitungsvereinbarungen für Ökostrom ausarbeiten und vorlegen?
5. Werden die allgemeinen Vertragsbedingungen der Netzbetreiber für die Gestaltung von Durchleitungsvereinbarungen für Ökostrom von Ihnen auf Rechtmäßigkeit überprüft? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Tarifkomponenten a) kann bzw. b) muß der Durchleitungstarif für Ökostrom beinhalten?
7. Wie hoch sind die Durchleitungstarife und die jeweiligen Tarifanteile (Netzverluste, Netznutzungsentgelt Arbeits - und Leistungspreis etc.) auf die niedrigste Spannungsebene (Haushalte etc.) wie sie von den Netzbetreibern auf Basis der relevanten Verordnungen nun festgelegt wurden?
8. Liegen Rabatte auf die Durchleitungstarife für Ökostrom nach den bestehenden Verordnungen im Ermessen der Netzbetreiber?
9. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem Leistungs - und Arbeitspreis zusammen. Für die Niederspannungsebene (Ebene 7) im Versorgungsgebiet der Wienstrom beträgt der Leistungspreis 1007 S/kW. Laut Angaben der Wienstrom wird dieser Leistungspreis pro Kilowatt nach einer hausintern erstellten Formel auf einen "Leistungspreis" pro Kilowattstunde umgerechnet. Im konkreten Fall beträgt dieser Preis dann 17 Groschen pro Kilowattstunde.

Ist die Umrechnung des Leistungspreises in einen „Leistungspreis“ pro Kilowattstunde zulässig? Wenn ja, nach welcher Formel muß die Umrechnung erfolgen?

10. Welche sonstigen Gebühren (Zähler, Ablesung, Verrechnung, etc.) können von den Netzbetreibern in welcher Höhe verrechnet werden? Welche sonstigen Gebühren und in welcher Höhe planen die österreichischen Netzbetreiber jeweils einzuheben?

11. In den schon seit längerer Zeit liberalisierten Strommärkten in Skandinavien, England und Wales haben sich relativ rasch auch für die niedrigste Spannungsebene deutlich niedrigere Durchleitungstarife durchgesetzt als die jetzt in Österreich gültigen.

Welche Maßnahmen sind Ihrerseits geplant, um die Durchleitungstarife in Österreich auch auf der niedrigsten Spannungsebene rasch auf die international üblichen Werte abzusenken? Welche Tarifsenkungen halten Sie in welchen Zeiträumen für notwendig?

12. Für die rasche Markteinführung von Ökostrom ist es notwendig, die Kosten einer Umstellung für die Haushalte genug zu halten. Es ist daher u.a. sinnvoll, die vorhandene einfache Zählertechnologie weiterzuverwenden.

Teilen Sie die Meinung, daß im Interesse einer raschen Markteinführung von Ökostrom die Erfassung der jährlichen Verbauchssummen der Ökostromkunden ausreichend ist und die strenge Gleichzeitigkeit von Ökostromerzeugung und Ökostromverbrauch in Anbetracht des geringen Marktanteils vorerst nachrangig ist?

13. Halten Sie es für zulässig, zur Ermittlung der Gleichzeitigkeit von Verbrauch und Erzeugung den Ökostrom - Haushalten (bzw. anderen Kundengruppen) typische Lastkurven zuzuordnen wie das von Netzbetreibern geplant ist? Wenn ja, mit welcher Begründung?
14. Die Deutsche Telekom hat im Zuge der Liberalisierung des Telefonmarktes die Aufgabe übernommen, auch für Leistungen neuer Telekommunikationsanbieter Rechnungslegung und Inkasso beim Endkunden durchzuführen. Dadurch erhält der Haushaltkunde weiterhin nur eine gemeinsame Rechnung für seine gesamten Telefondienste.
Unterstützen Sie das Bestreben, im Sinne der Erleichterung des angestrebten "Sekundärmarktes" für Ökostrom Abrechnung und Inkasso für Lieferungen unabhängiger Stromerzeuger vom Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen durchführen zu lassen?
Wenn nein, warum nicht?
15. Die zaghafte Ökologisierung des österreichischen Steuersystems hat sich bislang am Grundsatz orientiert, neue erneuerbare Energien nicht oder niedriger zu besteuern als konventionelle Energieträger. Eine Ausnahme stellt die 1996 eingeführte Elektrizitätsabgabe dar, die als Endenergieabgabe elektrische Energie unabhängig von der Erzeugungsform einheitlich mit 10 g/kWh besteuert. Im Rahmen der Ökostrom - Direktvermarktung wäre es technisch leicht möglich, Ökostrom von der Elektrizitätsabgabe zu befreien.
Unterstützen Sie die Forderung nach Befreiung von Ökostrom von der Elektrizitätsabgabe? Wenn nein, warum nicht?
16. Wer ist bei Direktlieferungen für die Einhebung der Elektrizitätsabgabe zuständig: der Netzbetreiber oder der Erzeuger?
17. In zumindest einem Landes - ElWOG (Salzburg) besteht die Abnahmepflicht des Netzbetreibers für Strom aus Bio -, Wind - und Sonnenenergie nur falls keine Kunden direkt versorgt werden.
 - a) Teilen Sie die Meinung, daß diese Regelung den Intentionen zur Schaffung eines funktionierenden „Sekundärmarktes“ zuwiderläuft?
 - b) Ist diese Regelung rechtmäßig (mögl. Widerspruch zur Vertragsfreiheit)?
 - c) Unterstützen Sie Bestrebungen, 'Ausführungsgesetze ggf. in diesen Punkten abzuändern, und eine explizite Abnahmepflicht für Überschußstrom auch direkt vermarktender IPPs aufzunehmen?

18. In zumindest einem Landes - ElWOG (Tirol) besteht das Recht des Verteilnetzbetreibers auf Allgemeinversorgung aller Stromverbraucher fort. Dieses Recht erstreckt sich damit auch auf Kunden, die Ökostrom von unabhängigen Erzeugern beziehen wollen.

Ist diese Regelung rechtmäßig?

19. Sind die Anteile direkt vermarktetem Ökostroms zur Erreichung des 3 - % - Ziels einzurechnen? Wenn ja, welchem Netzbereich sind sie zuzurechnen: dem des Einspeisepunktes oder dem in dem sich der Verbraucher befindet?

20. Für die Abwicklung der Direktlieferungen ist ein technisches Regelwerk (grid code) erforderlich.

Wann wird dieses Regelwerk vorliegen, und welche rechtliche Bedeutung besitzt es?